

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 15. September

1959

**Inhalt:** 1. Satzung der Treuhandstelle für die in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in ihrem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen zusammengeschlossenen Einrichtungen, Anstalten und Werke. 2. Tagung für Pfarrer und Pfarrfrauen. 3. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Oppenwehe. 4. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle im Kirchenkreis Lüdenscheid. 5. Persönliche und andere Nachrichten.

### Satzung der Treuhandstelle für die in der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen zusammengeschlossenen Einrichtungen, Anstalten und Werke

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 28. 8. 1959  
Nr. 17369/B 2 — 17

Es hat sich als dringend notwendig erwiesen, die bisherigen beiden Treuhandstellen beim „Landesverband der Inneren Mission in Westfalen“ und beim „Verband Evangelischer Krankenanstalten in Westfalen e. V.“ zu einer gemeinsamen Treuhandstelle zusammenzufassen, um die wirtschaftlichen Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen umfassend beraten zu können. Die bisherigen Erfahrungen berechtigen zu der Feststellung, daß die Treuhandstellen ihren Auftraggebern in mannigfacher Weise helfen konnten, auch in verschiedenen Fällen in der Lage waren, sie durch frühzeitiges Erkennen von Verlustquellen vor Schaden zu bewahren und ihre Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge der ihnen anvertrauten Einrichtungen zu fördern.

Wir empfehlen, sich der neuen Treuhandstelle in allen Fragen, die sich bei der Führung von Krankenanstalten, Einrichtungen und Werken ergeben, rechtzeitig zu bedienen.

Die Treuhandstelle wird von einem Kuratorium geleitet, dem z. Z. angehören:

#### Von der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Pfarrer Dr. Klevinghaus Vertreter: Superintendent  
Dr. Bartelheimer

Stadtbaumeister i. R. Biermann Vertreter: Rechtsbeistand  
Heide

#### Vom Landesverband der Inneren Mission:

Justitiar Dr. Hoffmann Vertreter: Kaufmann  
Albert Jung

Direktor Rohdich Vertreter: Bankdirektor  
Röttger

#### Vom Verband Evangelischer Krankenanstalten in Westfalen e. V.:

Verwaltungsdirektor Vertreter: Verwaltungs-  
direktor Heuer

Verwaltungsdirektor Vertreter: Verwaltungs-  
direktor Behrenbeck

Vorsitzender des Kuratoriums ist:  
Stadtbaumeister i. R. Biermann

Stellvertretender Vorsitzender:  
Justitiar Dr. Hoffmann

Zum Geschäftsführer ist Diplom-Volkswirt Habermann berufen.

Die Satzung der neuen Treuhandstelle ist anschließend abgedruckt.

#### Satzung

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen  
a) der Evangelischen Kirche von Westfalen  
b) dem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen  
c) dem Verband Evangelischer Krankenanstalten in Westfalen e. V.  
ist eine

#### „Treuhandstelle

für die in der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrem Landesverband der Inneren Mission in Westfalen zusammengeschlossenen Einrichtungen, Anstalten und Werke“ in Münster/Westfalen gebildet worden.

#### § 1

#### Aufgaben der Treuhandstelle

Die Aufgaben der Treuhandstelle sind:

1. Prüfungen: Buch- und Kassenprüfungen, Bilanz- und Abschlußprüfungen, Selbstkostenrechnungen.
2. Beratung: in allen betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und betriebstechnischen Fragen,

insbesondere zum Zwecke der Rationalisierung; Beratung für den Abschluß von Arztverträgen.

3. Gutachten: Wirtschaftlichkeitsgutachten, insbesondere für die Erlangung öffentlicher Mittel durch den Landesverband, für die Beschaffung von Mitteln auf dem freien Kapitalmarkt.
4. Betriebsvergleiche: Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebe und zur Aufdeckung von Verlustquellen soll in einem Kostenspiegel das Zahlenmaterial vergleichbarer Betriebe nach rein betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet, geordnet und ausgewertet werden.

Von den Aufgaben ausgeschlossen ist die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiet des Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrechts, für die der Landesverband der Inneren Mission zuständig ist.

## § 2

### Auftragswesen

Auftraggeber sind die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchengemeinden und Synodalverbände, der Landesverband der Inneren Mission in Westfalen und seine Mitglieder. Es können auch Aufträge von Nichtmitgliedern übernommen werden.

## § 3

### Trägerschaft und Arbeitsgrundsätze

1. Träger der Treuhandstelle sind
  - a) die Evangelische Kirche von Westfalen
  - b) der Landesverband der Inneren Mission in Westfalen
  - c) der Verband Evangelischer Krankenanstalten in Westfalen e. V.
2. Die Treuhandstelle arbeitet im Sinne der Inneren Mission und dient uneigennützig den Interessen ihrer Auftraggeber. Sie hat die in der Inneren Mission geltenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze zu beachten.

Bei der Durchführung ihrer Arbeit ist die Treuhandstelle in fachlicher Hinsicht unabhängig und nicht an die Weisungen Dritter gebunden.

## § 4

### Kuratorium

1. Zur Leitung der Treuhandstelle wird von den Trägern ein Kuratorium gebildet. In das Kuratorium werden
  - a) Zwei Vertreter durch die Evangelische Kirche von Westfalen,
  - b) zwei Vertreter durch den Landesverband der Inneren Mission in Westfalen, von denen der Justitiar geborenes Mitglied ist,
  - c) zwei Vertreter durch den Verband Evangelischer Krankenanstalten in Westfalen berufen.

Ferner ergänzt sich das Kuratorium um 2 bis 3 Personen mit beratender Stimme, die mit den wirtschaftlichen Fragen eines Anstalts- oder Heimbetriebes vertraut und im Dienste einer Kirchengemeinde oder eines Trägers einer Einrichtung der Inneren Mission in Westfalen tätig sind.

Die Vertreter der Träger zu 1 a—c werden auf die Dauer von 6 Jahren berufen.

Die Ergänzung des Kuratoriums erfolgt durch Wahl. Alle zwei Jahre scheidet ein gewähltes Mitglied aus. Das nach den ersten zwei bzw. vier Jahren ausscheidende Mitglied wird durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Geschäftsführer der Treuhandstelle wird zu den Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen.

Der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes oder sein Beauftragter, der Geschäftsführer des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und der Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Krankenanstalten in Westfalen können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

Für die Kuratoriumsmitglieder zu 1 a—c ist je ein Stellvertreter zu benennen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Kuratoriumsmitgliedes ist bis zum Ende seiner Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden in der Reihenfolge der Träger zu 1 a—c. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende der abgelaufenen Wahlzeit. Bei der Konstituierung ist der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe 1 b zu wählen.

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, zusammen. Es ist einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern gewünscht wird. Die Einladungen ergehen mit einer Frist von zwei Wochen.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Stellvertreter können ihre Funktion nur persönlich ausüben. Sie sind Dritten gegenüber auch nach dem Ausscheiden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Arbeit. Es überwacht und unterstützt die Geschäftsführung.

5. Das Kuratorium gewährleistet die Durchführung der Arbeit der Treuhandstelle. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) die Erstattung des Geschäftsberichts,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes, der Gebührenordnung und des Stellenplanes nach Zustimmung durch die Träger,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Geschäftsführers,
- d) der Erlaß einer Ordnung für die Geschäftsführung,
- e) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern auf Vorschlag des Geschäftsführers,
- f) die Anordnung über Art und Umfang des Versicherungsschutzes der Treuhandstelle gegen Berufshaftpflicht.

6. Um die Anhängigkeit der Treuhandstelle zu wahren, hat das Kuratorium kein Einwirkungsrecht auf die Feststellung der Prüfungsergebnisse und Gutachten.

## § 5

### Geschäftsführung

1. Die Treuhandstelle gliedert sich in die Abteilungen

- a) Krankenanstalten,

b) übrige Einrichtungen, Anstalten und Werke in der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Inneren Mission.

2. Die Berufung des Geschäftsführers der Treuhandstelle und seine Entlassung obliegt dem Vorstand des Landesverbandes der Inneren Mission auf Vorschlag des Kuratoriums im Einvernehmen mit den Trägern.

3. Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche und fachliche Durchführung der Arbeit dem Kuratorium unmittelbar verantwortlich. Die Prüfungsberichte werden von ihm und dem Prüfer unterzeichnet. Er ist dienstlicher Vorgesetzter der Mitarbeiter der Treuhandstelle.

4. Die Verteilung der Geschäfte wird vom Geschäftsführer nach Maßgabe der vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

5. Die Mitarbeiter der Treuhandstelle sind Dritten gegenüber auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 6

##### Arbeitsverträge

Der Landesverband der Inneren Mission in Westfalen übernimmt treuhänderisch für die Träger die arbeitsrechtliche Regelung.

#### § 7

##### Auskunftserteilung

Von der Treuhandstelle dürfen Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse und über Betriebsvorgänge eines Auftraggebers an dritte Personen nur mit seiner Zustimmung erteilt werden.

#### § 8

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Treuhandstelle ist das Kalenderjahr.

#### § 9

##### Wirtschaftsgrundlage

Die Treuhandstelle ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Durchführung von Aufträgen Gebühren zu erheben. Soweit aus dem Gebührenaufkommen der Aufwand der Treuhandstelle nicht bestritten werden kann, wird der Fehlbetrag durch im gegenseitigen Einvernehmen festgestellte Zuschüsse der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und des Verbandes Evangelischer Krankenanstalten in Westfalen e. V. gedeckt.

#### § 10

##### Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen dieser Satzung und Auflösung der Treuhandstelle können nur mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und des Verbandes Evangelischer Krankenanstalten in Westfalen e. V. erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Treuhandstelle oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landesverband der Inneren Mission in Westfalen, Münster, der es weiterhin für seine gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke verwendet.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im „Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen“ in Kraft.

Bielefeld, den 28. August 1959

**Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L.S.) Dr. Thümmel Dr. Steckelmann  
**Landesverband der Inneren Mission  
in Westfalen**

Rudolf Hardt Puffert, Pf.  
**Verband evangelischer Krankenanstalten  
in Westfalen e. V.**  
Rheine/Westf., Kaiserallee 1  
Der Vorsitzende:  
Küstermann  
Der Geschäftsführer:  
Habermann

### Tagung für Pfarrer und Pfarrfrauen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 8. 1959  
Nr. 17640/C 16 — 03

Der Evangelische Reichsverband weiblicher Jugend hält in diesem Herbst wie alljährlich wieder eine Pfarrer- und Pfarrfrauen-Rüstzeit vom 6.—10. Oktober 1959

in Gelnhausen,

um die Jugendarbeit unter den Mädchen und heranwachsenden jungen Frauen für das kommende Winterhalbjahr vorzubereiten. Auch Pfarrfrauen sind, da sie weithin sich an der Jugendarbeit beteiligen, herzlich zu diesen gemeinsamen Tagen eingeladen.

Das Thema hängt mit der Jahresbibelarbeit für 1959/60 eng zusammen: „Die Zukunft des Herrn in der Verkündigung an die Jugend“. Mitarbeiter des Burckhardtshauses und Gastreferenten werden vom Gesamtrahmen der Jugendarbeit her das Thema grundsätzlich und praktisch entfalten.

Teilnahmekosten: 20,— DM.

Anmeldungen werden erbeten bis zum 25. September 1959 an das Hauptbüro des Burckhardtshauses-West in Gelnhausen, Herzbachweg 2. Daraufhin wird der Schein für die Fahrpreismäßigung zugeschickt.

### Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

(1) Die evangelischen Bewohner der Landgemeinde Oppenwehe werden aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehdem ausgepfarrt und bilden fortan die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, Kirchenkreis Lübbecke. Der Ortsteil Tielge der Landgemeinde Oppenwehe verbleibt bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pr. Ströhen mit Ausnahme der Gehöfte Tinnemeyer 142, Buschmann 177, Holste 192, Kaschub 132 und Windhorst 153, die — bisher zur Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehdem gehörend — in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oppenwehe umgepfarrt werden.

(2) Die Grenzen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oppenwehe decken sich, abgesehen von dem Grenz-

verlauf im Nordosten (Tielge), mit den Grenzen der Landgemeinde Oppenwehe. Im Nordosten verläuft die Grenze gegenüber der Kirchengemeinde Pr. Ströhen (Wohnplatz Tielge) an der Ostseite des Wassergrabens von Punkt 38,7 über 38,3; 38,5 bis 37,7.

#### § 2

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oppenwehe über.

#### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wehden vom 29. April 1957, 5. Dezember 1957 und 3. Februar 1958.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1959 in Kraft.  
Bielefeld, den 29. Dezember 1958

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 20042/Oppenwehe 1 a

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — Az.: 20042/Oppenwehe 1 a — ausgesprochene Errichtung der selbständigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oppenwehe/Krs. Lübbecke wird aufgrund der durch Erlaß des Herrn Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1959 — I G 60—50/2 Nr. 2858/59 — erteilten Ermächtigung von staatswegen genehmigt und mit Wirkung vom 1. April 1959 in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 22. Mai 1959

#### Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrage  
41.1 gez.: Unterschrift

### Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Lüdenscheid wird eine Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt in singemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1959 in Kraft.  
Bielefeld, den 8. August 1959

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Th ü m m e l  
Nr. 13453/Lüdenscheid VIa

### Persönliche und andere Nachrichten

#### Bestätigt ist

die von der Kreissynode Hagen am 8. Juni 1959 vollzogene Wahl des Pfarrers Kurt Szogs zum 1. stellvertretenden Synodassessor des Kirchenkreises Hagen.

#### Berufen sind

Hilfsprediger Hans Burghardt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des Pfarrers Eggerling, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Hermann Höhn zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ledde, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des Pfarrers Sundermann, der am 15. April 1958 in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Werner Lohmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des Pfarrers und Superintendenten Karl Heuer, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Waldemar Rosenland zum Pfarrer der Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle.

#### Stellenangebote

Größere evangelische Gemeinde (23 000 Seelen) und Krankenhausverwaltung (350 Krankbetten) im östlichen Ruhrgebiet (Ortsklasse S) sucht zum 1. 10. 1959 oder später jüngere, erfahrene und tüchtige Mitarbeiter für

- Gemeindeverwaltung, möglichst zweite kirchliche Verwaltungsprüfung, TO. A. VI b, evtl. nach Bewährung Anstellung als Beamter (Inspektor),
- Krankenhausverwaltung, für Buchhaltung, entsprechende Kenntnisse im Anstaltswesen erwünscht. Vergütung nach TO. A. Ausbaufähige Stellen.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Hörde.

#### Angebot eines Leichenwagens

Guterhaltener Leichenwagen mit Pferdgeschirr und Mantel für den Fahrer preiswert abzugeben. Anfragen sind zu richten an das Presbyterium der Evangel. Kirchengemeinde Oestrich in Letmathe-Oestrich.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11-13/6 55 47-48. — Bezugspreis vierjährlich 2,50 DM. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehensgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.